

# NETWORK-KARRIERE

EUROPAS GRÖSSTE WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN DIREKTVERTRIEB



ZKZ 66685

KÖNNEN WIR  
UNS IN ZUKUNFT  
DAS JETZIGE  
GESUNDHEITSSYSTEM  
NOCH LEISTEN?

BUNDESGESUNDHEITSMINISTER  
HERMANN GRÖHE



**Dr. Alfred Gruber:**  
Elektrosmog als Krebserreger  
festgestellt



**Pit Gleim:**  
BEMER-Stiftung spendet  
10.000 Euro für  
Kinderhospiz „Berliner  
Herzen“



**Erwin Stuprich:**  
25 Jahre Interessenvertretung  
Direktvertrieb Österreich



**Götz Schartner:**  
Wie man sich vor  
dem Erpresser-  
„WannaCry“-  
Cyber-Angriff  
schützen kann



# ABMAHNUNG ERHALTEN? UND WAS NUN?

Die Network-Marketing-Branche lebt von hochmotivierten Menschen, die bei ihren Werbemaßnahmen teilweise über das juristische Zulässige hinausschießen. Hierauf folgt dann eine vom Konkurrenten ausgesprochene Abmahnung. Aber wie verhalte ich mich, wenn ich eine Abmahnung erhalten habe? Es gibt vier Stereotypen, die unterschiedliche Ansätze haben, um mit einer Abmahnung umzugehen.

## 1. Taktik Vogel Strauß

Der Stereotyp „Vogel Strauß“ reagiert gar nicht auf die Abmahnung. Er steckt den Kopf in den Sand und hofft, dass nichts weiter passiert.

## 2. Taktik Augen zu und durch

Der Typ „Augen zu und durch“ unterschreibt die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, die der Abmahnung beilieg. Er freut sich, da hier keine Kosten thematisiert wurden und denkt sich: „Gut, dann werbe ich demnächst anders.“

## 3. Taktik Dr. Google

Der Typ „Dr. Google“ informiert sich online und schreibt der Gegenseite einen gepfefferten Antwortbrief. Er teilt mit, dass er nicht wusste, etwas falsch zu machen. Er entschuldigt sich höflich und gelobt Besserung. Er erklärt ausdrücklich, weder eine Unterschrift zu leisten noch etwas zu zahlen.

## 4. Taktik Professor

Der „Professor“ liest sich die Abmahnung genau durch. Er recherchiert ein bisschen online. Er fragt seine Upline, wenn er ein Networker ist, oder seine Berater, wenn er Gründer eines Start-ups ist. Nach eingehender, aber zügiger Überlegung kommt er zu dem Ergebnis, dass er selber nicht beurteilen kann, wie er sich richtig verhält. Er geht zum Anwalt.

### Welches Vorgehen führt hat welche Konsequenzen?

Um das beurteilen zu können, bedarf es einer kurzen Erklärung, was eine Abmahnung ist. Eine Abmahnung soll ein gerichtliches Verfahren verhindern. Der abmahnende Wettbewerber hat ein berechtigtes Interesse daran, das Fehlverhalten untersagen zu lassen. Nur wenn sich alle am Geschäftsleben Teilnehmenden an das Gesetz halten, ist ein faires Nebeneinander möglich. Der Abmahnende gibt dem Abgemahnten die Gelegenheit, außergerichtlich verbindlich zu erklären, dass er das Verhalten ab sofort unterlässt und im Falle der Wiederholung eine Vertragsstrafe zahlt. Der Abgemahnte soll also eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgeben. Tut er dies nicht binnen der kurzen Wochenfrist, wird der Abmahnende gerichtliche Schritte

einleiten. Die Vertragsstrafe muss empfindlich hoch sein. Hiermit will der Gesetzgeber vermeiden, dass der Abgemahnte eine „Kosten-Nutzen-Rechnung“ aufstellt und sich beim bevorstehenden nächsten Werbeprojekt ausrechnet, ob die Vertragsstrafe durch den Erfolg der



Werbemaßnahme gedeckt ist und sich der erneute Wettbewerbsverstoß „wirtschaftlich lohnt“.

## 1. Taktik Vogel Strauß

„Vogel Strauß“ verkennt in seiner Taktik, dass die gerichtlichen Schritte zwingend folgen. Hierdurch werden erhebliche, zusätzliche Kosten entstehen. Zudem wird die sogenannte Einstweilige Verfügung vom Gerichtsvollzieher zugestellt werden, was für viele ein erheblicher psychischer Druck ist. „Vogel Strauß“ muss im Ergebnis die Kosten der Abmahnung tragen sowie die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher. Leider ist das Thema damit für „Vogel Strauß“ immer noch nicht erledigt. Die einstweilige Verfügung gewährt nur vorübergehenden Rechtsschutz. Entweder „Vogel Strauß“ erklärt sich im Folgenden bereit eine sogenannte Abschlussklärung abzugeben oder er wird in den kommenden Wochen eine Klageschrift in seinem Briefkasten finden. Das sind weitere Kosten und weiterer Ärger.

## 2. Taktik Augen zu und durch

Typ „Augen zu und durch“ hat die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben und fühlt sich sicher. Er ist entspannt, weil in seiner Abmahnung keine Kosten erwähnt wurden. Er freut sich, dass er mit einer einfachen Unterschrift das Thema erledigt hat.

Hier hat „Augen zu und durch“ gleich mehrere Fehler begangen. Er hat

übersehen, dass er mit seiner Unterschrift einen selbstständigen Vertrag begründet hat. Dieser bindet ihn dauerhaft und er kann sich nicht mehr hiervon lösen. Das bedeutet, dass, selbst wenn die Abmahnung zu Unrecht erfolgt ist, unser Typ „Augen zu und durch“ dauerhaft

verpflichtet ist, auf die abgemahnte Werbemaßnahme zu verzichten. Und zwar auch dann, wenn alle anderen genau hiermit erfolgreich akquirieren. Tut er dies auch, erwirkt er eine Vertragsstrafe, die er an den Abmahnenden zahlen muss.

Hinzu kommt, dass er bereits nach wenigen Tagen einen Folgebrief in seinem Briefkasten finden wird: die Aufforderung, die Abmahnkosten zu zahlen. „Augen zu und durch“ wundert sich, da hiervon nichts in der Abmahnung stand. Dies war aber auch nicht erforderlich. Der Erstattungsanspruch trifft ihn per Gesetz, sodass er bei einer berechtigten Abmahnung auf jeden Fall die Kosten zahlen muss.

## 3. Taktik Dr. Google

„Dr. Google“ hat sich ausgiebig mit der Sache auseinandergesetzt und auch schriftlich erklärt, dass er den Verstoß – den er inzwischen selbst erkannt hat – nicht wieder begehen wird. Er erklärte aber auch, keine Kosten zahlen zu wollen. Für ihn ist die Sache erledigt. Dr. Google verkennt, dass die Wiederholungsgefahr nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung beseitigt werden kann. Bereits das Herabsetzen der Vertragsstrafe auf einen niedrigeren Betrag macht die Unterlassungserklärung unbrauchbar. „Dr. Google“ wird es ergehen wie „Vogel Strauß“. Er wird in wenigen Tagen Besuch vom Gerichtsvollzieher bekommen, der ihm eine einstweilige Verfügung zustellen wird.

## 4. Taktik Professor

Der „Professor“ mandatiert einen Anwalt. Der Anwalt wird prüfen, ob die Abmahnung berechtigt war. Ist dies nicht der Fall, wird der Anwalt die Abmahnung als unberechtigt zu-



sor“ beraten, welche Maßnahmen er ergreifen muss, um nicht bereits in der kommenden Woche eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen.

### Tipps zum richtigen Verhalten bei Abmahnungen:

- Erfolgte die Abmahnung berechtigt?
  - Ja: Eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung muss abgegeben werden. Der Inhalt muss aber sorgfältig geprüft werden und darf nicht zu weitgehend sein.
  - Nein: Es sollte sofort eine Schutzschrift bei Gericht hinterlegt werden und zeitlich danach die Abmahnung zurückgewiesen werden.
- Der gerügte Verstoß muss bei einer berechtigten Abmahnung sofort und dauerhaft eingestellt werden.
- Es reicht nicht aus, den Verstoß einfach zu beenden. Die Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bei einer berechtigten Abmahnung ist zwingend.
- Prüfen Sie, ob die Abmahnkosten richtig berechnet wurden.



## VITA

### Dr. Nathalie Mahmoudi

Dr. Nathalie Mahmoudi ist Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz und Partnerin der im Jahr 2005 gegründeten Kanzlei Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte. Die Kanzlei aus Köln ist seit vielen Jahren auf Network-Marketing und die verbundenen Rechtsfragen spezialisiert. Dr. Mahmoudi begleitet regelmäßig Neugründungen im Bereich Network-Marketing und hat viele erfolgreiche Networker als Klienten. Berufserfahrung sammelte Frau Dr. Mahmoudi bei Linklaters, Oppenhoff & Rädler sowie in der „Network-Heimat“ USA bei Murchinson & Cumming in L.A.

[www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de](http://www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de)